

Rentenversicherungspflicht für Selbständige – bitte prüfen!

Der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen:

- Handwerker und Hausgewerbetreibende;
- Lehrer, Hebammen, Erzieher und in der Pflege Beschäftigte;
- Künstler und Publizisten;
- Selbstständige mit einem Auftraggeber;
- Seelotsen sowie Küstenschiffer und -fischer
- bestimmte weitere Selbstständige.

Handwerker und Hausgewerbetreibende

Als selbstständiger Handwerker gehören Sie traditionell zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen alle Gewerbetreibenden, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und tatsächlich selbstständig arbeiten.

Ihre Versicherungspflicht hängt außerdem davon ab, ob Sie ein zulassungspflichtiges, zulassungsfreies oder handwerkerähnliches Gewerbe ausüben. Die Meldung der Handwerkskammer zur Eintragung in die Handwerksrolle ist dabei entscheidend. Auch als Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen rentenversicherungspflichtig.

Selbstständige in Bildung und Pflege

Wenn Sie selbstständig tätige Lehrkraft im Haupt- und Nebenberuf oder Erzieher sind, mehr als 450,00 Euro monatlich verdienen und regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dann sind sie versicherungspflichtig.

Achtung!

Der Lehrbegriff wird hier weit ausgelegt: So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht. Auch selbstständige Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren oder Feldenkraispädagogen können als Lehrer gelten.

Versicherungspflichtig als Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist. Neben Erziehern in Kindergärten oder Horten sind auch Tagesmütter versicherungspflichtig.

Auch Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege sind versicherungspflichtig, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln. Dabei dürfen sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Eine Ausnahme gilt hier für (Beleg-)Hebammen und Entbindungspfleger: auch wenn Sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, sind sie versicherungspflichtig.

Versicherungspflicht von Selbstständigen in Bildung und Pflege

Künstler & Publizisten

Künstler und Publizisten sind in der Künstlersozialkasse versicherungspflichtig – dazu zählen alle Personen, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren, aber auch Publizisten, wie Schriftsteller, Autoren und Journalisten und Publizistik Lehrende.

Einer Versicherungspflicht kann unter anderem durch geringfügige selbständige Tätigkeit, Eintritt in den Rentenbezug, Neugründung oder dem Nachweis einer vorherigen Zahlung über 18 Jahre entgangen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Deuten Rentenversicherung.

Bitte prüfen, da auch Nachzahlungen für Vorjahre drohen können!

Problematische Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke – Handlungsbedarf!

Werden bebaute Grundstücke gekauft, ist es steuerlich meistens erforderlich (z. B. zur Berechnung der Gebäudeabschreibung), den Kaufpreis dem Grund und Boden sowie dem Gebäude (zum Teil auch anderen miterworbenen Wirtschaftsgütern) zuzuordnen. Haben Käufer und Verkäufer **bereits eine Aufteilung vorgenommen**, ist daran anzuknüpfen, wenn sie nicht nur zum Schein erfolgt, keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt, nicht offensichtlich unangemessen und unhaltbar.

Für die Angemessenheitsprüfung ist die Wahl des sachgerechten Bewertungsverfahrens bedeutsam. Bei anstehenden Immobilienkäufen sollte Wert auf die Kaufpreisaufteilung gelegt werden, die Eingang in den Grundstückskaufvertrag findet. Um einer Verwerfung durch die Finanzverwaltung vorzubeugen, ist es ratsam, die Herleitung der Kaufpreisbestandteile nachvollziehbar zu dokumentieren. Unseres Erachtens sollte eine aussagefähige Dokumentation, an der Verkäufer und Käufer mitgewirkt haben, selbst dann nicht von vornherein unbeachtlich sein, weil die Kaufpreisbestandteile nicht ausdrücklich in den Kaufvertragstext eingegangen sind.

Ist die **Aufteilung unterblieben** oder die vorgenommene Aufteilung ausnahmsweise nicht, erfolgt die Zuordnung des Kaufpreises nach gefestigter Rechtsprechung und Verwaltungspraxis i. d. R. nach den Vorschriften der **ImmoWertV** v. 19.5.2010 (BGBl 2010 I S. 639) und zwar unter Zugrundelegung eines der darin vorgesehenen, für den Bewertungsfall geeigneten Verfahrens. Im Zweifel ist das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einzuholen. Gutachten eines sachverständigen Bediensteten der Finanzverwaltung sind im Steuerrechtsstreit lediglich als Parteivorbringen zu werten.

Bitte setzen Sie sich vor Unterzeichnung eines Ankaufvertrages mit Ihrem Makler, Bankberater oder mit uns zur Abstimmung der Aufteilung in Verbindung! Die Aufteilung kann nicht nachträglich erfolgen!